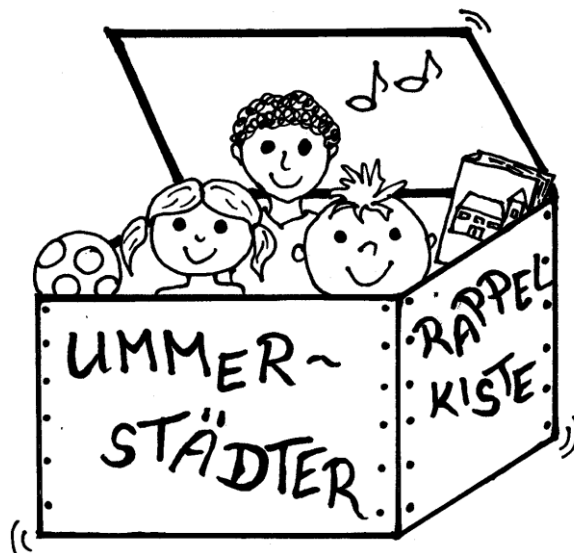


Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätten des Diakoniewerkes der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e.V.



„Ummerstädter Rappelkiste“



„Zwei Dinge hatten wir, die unsere Kindheit zu dem machten, wie sie war – Geborgenheit und Freiheit.“

Astrid Lindgren

Einleitung und Ziele

Gesetzliche Grundlagen

Leitbild des Trägers

Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung

Gefährdungsarten

Formen der Kindeswohlgefährdung

Beteiligung der Kinder

Inklusion in der Ummerstädter Rappelkiste

Partizipation von Kindern

Altersgemäße Aufklärung von Kindern

Pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen

Schutz der Intimsphäre der Kinder

Verhaltenskodex der Mitarbeiter

Anliegen-/Beschwerdemanagement

Risikoanalyse

Geeignetes Personal

Anforderungsprofil für insoweit erfahrenen Fachkräfte

Beteiligung der Eltern

Beteiligung des Teams

Anliegen-Management

Beschwerden durch Kinder

Beschwerden durch andere Personengruppen

Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

Verhaltensampel

Verfahrensweise bei Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld

Kindeswohlgefährdung nach § 47 SGB VIII mit Verfahrensablauf und Meldepflicht

Selbstverpflichtungserklärung

Für Kinder und Eltern sind die Kindertagesstätten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.



Einleitung und Ziele

Die Sicherstellung des Wohls der Kinder in den Kindertagesstätten ist Aufgabe eines jeden Trägers. Für die Kinder und die Eltern ist die Kindertagesstätte ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Aus diesem Grund ist es wichtig für das Team der Einrichtung, ein gemeinsames Grundverständnis zum Kinderschutz zu entwickeln und in die tägliche pädagogische Arbeit einfließen zu lassen. Es bietet den Mitarbeitern eine Orientierung und gibt Handlungssicherheit im Umgang mit diesem schwierigen Thema. Die Rechte der Kinder sollen somit gewahrt und gegenseitige Fürsorge in den Blick genommen werden. Prävention, Reflexion, entsprechende Fehlerkultur und Achtsamkeit sollen dabei im Fokus stehen. Somit wünschen wir uns eine vertrauensvolle Atmosphäre, offene Kommunikation und Transparenz, kein Wegsehen, Verschweigen oder Bagatellisieren. Dadurch schützen wir unsere Kinder vor Gefahren und sorgen für ein gewaltfreies und unversehrtes Aufwachsen.

Gesetzliche Grundlagen

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten (vgl. § 8a SGB VIII, S1).

Bei Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Personen, die beruflich in Kontakt mit Kinder oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung auf eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII S1).

Weitere gesetzliche Grundlagen:

- Bundeskinderschutzgesetz,
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz,
- § 8 b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII,
- § 8 a SGB VIII,
- § 47 SGB VIII.

Leitbild des Trägers

Das Diakoniewerk Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e. V. ist als ein selbstständiger Träger Mitglied des Landesverbandes Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Die Schwerpunkte unserer Angebote liegen in den Bereichen der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Damit übernehmen wir Aufgaben des öffentlichen Sozialsystems.

In unserer Arbeit orientieren wir uns am christlichen Menschenbild. Wir begegnen jedem Menschen in seiner Einzigartigkeit vorurteilsfrei und wertschätzend, unabhängig von Religionszugehörigkeit, Weltanschauung und Herkunft.

Wir setzen uns gesellschaftlich und politisch für die Notleidenden und sozial Ausgegrenzten ein.

Wir begleiten Menschen, die Hilfe brauchen. Wir pflegen und beraten, wir trösten und fördern sie. Dabei stärken wir ihre Fähigkeiten zur Selbstverantwortung und Unabhängigkeit. Fachlichkeit und Qualität sind für uns verpflichtend. Unsere Arbeit ist gekennzeichnet von Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit, Transparenz und Überprüfbarkeit.

Wir gehen mit den Mitteln, die für unsere Arbeit zur Verfügung stehen, sparsam und wirtschaftlich um.

Wir verstehen uns als eine Dienstgemeinschaft von Frauen und Männern im Haupt -und Ehrenamt.

Wir arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.

Wir führen unsere Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Institutionen der öffentlichen Hand, den Kirchengemeinden der Kirchenkreise Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld sowie anderen Partnern durch.

Unser allgemeines Leitbild steht im engen Zusammenhang mit der Haltung zum Kinderschutz in unseren Einrichtungen. Unsere Kindertagesstätten sind Orte frühkindlicher Bildung, verknüpft mit der Grundlage des Handelns nach dem christlichen Menschenbild. Kinder sind einzigartige Persönlichkeiten, denen wir Wertschätzung und Zuwendung zukommen lassen und Raum für die persönliche Entfaltung, ohne Gewalt, bieten. Als Mitarbeitende verbinden wir unsere Arbeit bewusst mit den christlichen Grundwerten und fachlicher Kompetenz. Wir nehmen alle Kinder, ihre Familien und auch uns in Individualität und Verschiedenheit an. Unsere Kindertagesstätten sind unverzichtbarer Bestandteil der Gesellschaft.

Eltern sind uns willkommen, und wir sehen sie als Experten für ihr Kind, bieten ihnen jedoch auch Begleitung und Beratung an. Unser Träger sorgt für verlässliche und zukunftsfähige Rahmenbedingungen, welche ein lebendiges, kreatives Miteinander ermöglichen. Wir erfüllen unseren diakonischen Auftrag, indem wir jedes Leben achten und schützen. Dabei sind wir uns unserer besonderen Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages bewusst. Wir leben den Kindern Werte und Lebenskompetenzen vor, welche wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit anderen sind. Dabei stärken und ermutigen wir sie darin, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln. Als pädagogische Fachkräfte bringen wir die entsprechende Haltung, Professionalität und Empathie mit, um den Kindern ihre Rechte zu sichern. Wir nehmen wahr, hören hin, ermutigen und handeln. Regeln und Grenzen, welche eingehalten werden müssen, erläutern wir. Über das Erwachsener-Kind-Verhältnis, aber auch das Kind-Kind-Verhältnis sind wir uns bewusst. Wir sind eine Verantwortungsgemeinschaft, interessiert an Reflexion, Anregungen, Kritik von Kindern, Eltern und Beschäftigten, um unsere Qualität zu halten oder weiterzuentwickeln.

Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung liegt nach deutschem Recht vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein, und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes (Deutsches Jugendinstitut).

Gefährdungsarten

1. Seelische und körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugsperson dem Kind zu verstehen gibt, dass es wertlos, ungewollt oder ungeliebt ist oder nur dazu dient, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.

2. Vernachlässigung

bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritten zugrunde liegt.

3. Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich können drei Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden werden:

- Misshandlung (körperlich und seelisch),
- Vernachlässigung,
- sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt.

MISSHANDLUNG

KÖRPERLICHE MISSHANDLUNG

Körperliche Misshandlungen sind alle Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen, Folgeschäden oder gar zum Tod des Kindes führen können. Körperliche Misshandlungen reichen von einem Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenstände und Waffen, wobei es zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

SEELISCHE MISSHANDLUNG

Seelische Kindesmisshandlung (emotionale oder psychische) umfasst alle wiederholten Äußerungen und Handlungen einer Betreuungsperson, die das Kind ängstigen, herabsetzen oder überfordern. Junge Menschen fühlen sich dadurch abgelehnt und wertlos.

Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind sowie die geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit können dadurch massiv behindert werden.

Weitere Formen einer seelischen Misshandlung sind Ängstigen, Isolieren oder die Verweigerung emotionaler Unterstützung bzw. Zuwendung.

Es wird unterschieden zwischen einer aktiven Form durch feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen und einer passiven Form. Letztere kann beschrieben werden als das Vorenthalten von Erfahrungen, die für die gesunde emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind.

VERNACHLÄSSIGUNG

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, das zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Diese chronische Unterversorgung eines Kindes durch Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen (vgl. Schone et. al. 1997: S. 21).

Vernachlässigung kann sowohl die Folge einer persönlichen Überforderung von Sorgeberechtigten als auch in objektiven Mangelsituationen wie Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnungsproblemen und den damit einhergehenden psychischen Belastungen begründet sein (vgl. Kreis Stormarn 2010: S 10 ff).

SEXUALISIERTE GEWALT

Sexuelle Gewalt ist der zur Beschreibung von sexualisierter Gewalt im Sprachgebrauch Betroffener am häufigsten genutzte Begriff, und auch der Gesetzgeber spricht bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Strafgesetzbuch (StGB) §§ 174 ff.) von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen von Missbrauch.

„Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die durch Erwachsene oder Jugendliche an, mit oder vor einem Mädchen oder Jungen entweder gegen den Willen vorgenommen wird. Der Täter bzw. die Täterin nutzt seine bzw. ihre Macht- und Autoritätsposition aus,

um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen und ignoriert die Grenzen des Kindes.“ (UBSKM)

Sexualisierte Gewalt gegen junge Menschen kann viele Formen haben – von Blicken und Äußerungen über Berührungen bis hin zu den unterschiedlichsten Formen von Vergewaltigungen. Sexualisierte Gewalt findet im direkten Kontakt, aber auch in den digitalen Medien statt. Entscheidend für die Bewertung einer Handlung ist das Empfinden des betroffenen jungen Menschen.

Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen

Hierbei handelt es sich um eine Grenzverletzung, die ohne Absicht geschieht. Durch die Verhaltensweise wird die persönliche Grenze des Gegenübers überschritten, ohne dass die handelnde Person sich dessen bewusst ist. Ob eine Handlung oder Äußerung als Grenzüberschreitung empfunden wird, ist abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Einzelnen. Eine solche Grenzverletzung kann aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, aus fehlender Sensibilität der betreffenden Fachkraft, aus Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Einrichtung oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren.

Der Begriff „Kultur der Grenzverletzungen“ bedeutet, dass Grenzüberschreitungen Einzelner nicht als solche wahrgenommen, geschweige denn geächtet werden.

Auf unterschiedlichen Ebenen wird der Alltag der Einrichtung von Grenzüberschreitungen geprägt. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen lassen sich im Alltag einer Kindertagesstätte nicht vermeiden. Jeder Mensch hat seine Grenzen unterschiedlich gesetzt und empfindet eine Handlung oder Aussage als angemessen oder als grenzüberschreitend. Daher gilt es allein und im Team zu reflektieren und eine Haltung zu dem Thema zu entwickeln sowie eine Form auszuhandeln, wie sich gegenseitig darauf aufmerksam gemacht wird.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können sein:

a) körperlich

- Kind auf den Schoß ziehen,
- nach dem Wickeln dem Kind einen Kuss geben,
- Kind ohne Ankündigung den Mund abputzen,
- Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen,
- Kind ohne Ankündigung auf einem Stuhl an den Tisch schieben,
- Kind ungefragt anziehen (z.B. „damit es schneller raus kann“).

b) verbal

- im Beisein des Kindes über das Kind sprechen,
- im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen,
- abwertende Bemerkungen (z.B. „unser kleiner Schokokuss“, „stell dich nicht so an“),
- Vermittlung von tradierten Geschlechterrollen (z.B. „Was hast du denn da an? Das sind doch Mädchen-/Jungensachen.“, „bist du heute aber schön angezogen“ ausschließlich zu Mädchen sagen),
- Sarkasmus oder Ironie benutzen (solche Aussagen können verunsichern, da sie von Kindern nicht verstanden werden).

c) nonverbal

- Kind streng/böse/abfällig anschauen,
- Kind ignorieren,
- Kind „stehenlassen“ (z. B. sich etwas Anderem zuwenden, wenn das Kind zum wiederholten Male etwas erzählt).

Übergriffe

Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln als auch fachliche Standards.

Diese Dimension der beabsichtigten Grenzüberschreitung ist Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen. Es kommt zu einem Übergriff, wenn die Person sich zum Nachteil des Kindes über den Widerstand des ihr anvertrauten Kindes und/oder die vereinbarte Haltung und Grundsätze der Kindertagesstätte hinwegsetzt. Dies kann das bewusste Ängstigen oder Bloßstellen eines Kindes sein oder das Hinwegsetzen über die Signale des Kindes. Hierzu gehören beschämende Bemerkungen, Zuschreibungen, Herabsetzungen oder Äußerungen, die beim Kind ein negatives Gefühl auslösen.

Verhaltensweisen bei Übergriffen/Grenzverletzungen können sein:

a) körperlich

- Kind schlagen.

b) verbal

- Kind mit Befehlston ansprechen,
- Vorführen des Fehlverhaltens (z. B. damit es andere Kinder beschimpfen oder auslachen sollen).

c) nonverbal

- über die Grenzen eines Kindes gehen, da es „praktisch“ erscheint,
- Kind auf eigene Taten reduzieren,
- ungefragt an der Windel riechen,
- Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich,
- Intimität des Toilettengangs nicht wahren.

Strafrechtliche Relevanz

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können z. B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein.

Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches(StGB) normiert.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das die Fachkraft gebissen hat, zurückbeißen,
- Kind schlagen, schubsen, fixieren,

- Kind treten,
- Kind schütteln,
- Kind einsperren,
- Kind zum Essen zwingen,
- Kind zum Schlafen zwingen (z. B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern),
- Intimbereich berühren,
- nicht altersgerechter Körperkontakt,
- Kinder küssen,
- Veröffentlichungen im Internet.

Beteiligung der Kinder

Kinder haben gesetzlich festgelegte Rechte (vgl. Kinderkommission des Deutschen Bundestages 2016: **Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland.**

Die Kinderrechte sind im pädagogischen Konzept des Kindergartens verankert. Damit Kinder selbstbewusst durchs Leben schreiten können und ihre eigenen Grenzen wahren lernen, ist es wichtig, dass auch sie sich dieser Rechte bewusst sind. Dies ist eine gute Grundlage auch zur Missbrauchsprävention. Das pädagogische Team integriert deshalb Kinderrechte bewusst in die tägliche pädagogische Arbeit. Exemplarisch werden an dieser Stelle die wichtigsten Rechte und deren Schutz benannt.

Im Rahmen von Projektarbeiten können auch die Kinder ihre Rechte kennenlernen, um diese gegebenenfalls einfordern zu können. Wir erachten die Rechte der Kinder für so wichtig, dass wir sogar zwei Mal im Jahr Kindertag feiern. Am 1.6. unternehmen wir oft einen gemeinsamen besonderen Tag/Ausflug, und rund um den 20.9. gestalten wir ein Angebot zum Thema „Unsere Rechte“.



Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung

Körperliche Strafen oder psychologischer Machtmissbrauch sind ein striktes Tabu.

Im täglichen Umgang mit den Kindern regen wir sie immer wieder an, Wünsche und Bedürfnisse zu äußern. Auch ist es uns ein großes Anliegen, dass die Kinder sich trauen, angstfrei mit ihren Problemen und Beschwerden an uns heranzutreten.

Zusätzlich arbeiten wir mit dem Programm „Kinder bewerten ihren Kindergarten“, welches im SWIFT Kompetenzzentrum Pädagogik und Entwicklung in der Kindheit an der Evangelischen Hochschule Nürnberg entwickelt und erprobt wurde. Es bietet die Möglichkeit, fünf- und sechsjährige Kinder systematisch zu ihrem Erleben ihres Kindergartenalltags zu befragen.

Kinder haben das Recht, ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden

Wir führen regelmäßig Kinderkonferenzen durch. Hierbei entscheiden die Kinder z. B. über die Auswahl der Projektthemen unter Einbezug der Interessen der Kinder u.v.m. Eine Erzieherin leitet die Konferenzen als Moderatorin. Die Kinder werden nach ihrer Meinung, ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen gefragt (in den Gruppen, bei Tischsituationen, in der täglichen Arbeit, bei gruppeninternen Entscheidungen).

Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen zu finden. Es gelten die Grundregeln der *Freiheit, Selbstbestimmung, Verantwortung, Gleichberechtigung und Vielfalt*. Hierdurch lernen die Kinder, eigene Bedürfnisse wahrzunehmen, sich selbst Ziele zu setzen oder eigene Ideen zu verwirklichen. Wenn Kinder erkennen, dass ihre Wünsche und Gefühle berücksichtigt werden, steigt auch ihre Kooperationsbereitschaft und Lernfreude. In unserer Einrichtung wird dies z. B. durch die freie Wahl der Spielpartner, Räume, Inhalte und Materialien, bei der Übernahme von Verantwortlichkeiten (z. B. Tischdienst), beim Umgestalten der Spielbereiche oder hauptsächlich durch die Wahl der Projekte und deren Inhalte deutlich. Die Erziehungsfachkraft begibt sich hier in die Rolle des Moderierenden (informiert, motiviert, bestärkt, führt Dialoge, plant Zeiten ein) und ist auch Unterstützer, welche die Lernprozesse der Kinder ermöglicht und ggf. dokumentiert. Genauso wichtig ist uns auch eine gemeinsame Reflexion mit den Kindern, z. B. nach einem Projekt. Partizipation ist Bestandteil der Ko-Konstruktion, ein Grundprinzip unseres pädagogischen Handelns und ein wesentliches Qualitätsmerkmal unserer Einrichtung.

Kinder haben das Recht auf Gleichheit

Die Bezugspersonen achten darauf, kein Kind zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Gleichheit bedeutet jedoch nicht, dass alle Kinder identisch behandelt werden. Die Individualität der Kinder (Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) wird von den Bezugspersonen feinfühlig wahrgenommen und berücksichtigt. Jedoch wird jedem Kind gleichermaßen Wertschätzung und Toleranz entgegengebracht. Aufgestellte Regeln gelten für alle Kinder gleichermaßen.

Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung, Gesundheit

Es wird darauf geachtet, in den Tagesablauf des Kindergartens genügend Phasen des Freispiels zu integrieren. Nach dem Mittagessen ist in jeder Altersgruppe eine Ruhepause in den Alltag eingeplant. Die Vorschulkinder dürfen in den letzten Wochen über ihre Ruhepause selbst mitentscheiden.

Darüber hinaus hat jedes Kind das Recht, zusätzliche Ruhepausen einzufordern. Die Bezugspersonen räumen diesen Bedürfnissen der Kinder eine höhere Priorität ein als der Einhaltung des Tagesplanes.

Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Bildung

Die pädagogischen Bezugspersonen nehmen die Kinder als individuelle Persönlichkeiten wahr. Die Förderung wird dementsprechend individuell gestaltet, ebenso wie die Eingewöhnung. Die Kinder werden nicht in Geschlechterrollen gedrängt und in der Entwicklung eigener Interessen und der eigenen Persönlichkeit gefördert.

Näheres kann jederzeit in unserer Konzeption nachgelesen werden. Sie ist auf unserer Internetseite der Diakonie einsehbar unter

<https://www.diakoniewerk-son-hbn.de/index.php/unsere-kindertagesstaetten/ummerstadt>

Kinder haben das Recht auf elterliche Fürsorge

Das bedeutet, dass jedes Kind das Recht hat, mit seinen Eltern und in seiner Familie aufzuwachsen. Auch wenn die Eltern nicht zusammenwohnen, sind sie für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich. Wenn beide Elternteile personensorgeberechtigt sind und getrennt leben, informieren wir beide. Auch müssen immer alle Personensorgeberechtigte auf Formularen unterschreiben.

Inklusion in der Ummerstädter Rappelkiste

„Inklusion, vom lateinischen Wort ‚inclusio‘ abgeleitet, bedeutet Einschluss. Der Einschluss aller Kinder in eine Gemeinschaft meint, jedes einzelne Kind gleichberechtigt an allen Tätigkeiten teilhaben und mitgestalten zu lassen – unabhängig von seinen Fähigkeiten, von seiner ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft, seinem Geschlecht oder von seinem Alter. Inklusion betrachtet den Menschen als Teil der Gemeinschaft.“ (Groschwald 2021, S. 10)

Diesem Verständnis von Inklusion wollen wir in unserem Kindergarten nachgehen. Durch die Strukturierung des Alltags hin zum Gruppenverständnis, durch verschiedene Gruppenangebote, aber auch durch das gezielt eingesetzte und bei Bedarf unterstützte freie Spiel wollen wir die Kinder dahin sensibilisieren, jeden Einzelnen als ein Individuum wahrzunehmen und dessen, aber auch die eigenen Stärken und Schwächen zu reflektieren, gezielt einzusetzen und sich gegenseitig zu ergänzen. Bei uns hat jeder seinen Platz in der Gruppe, im Gruppengeschehen und im Spiel. Auch wir versuchen gezielt, die Ressourcen und Stärken des Einzelnen zu entdecken und zu fördern. Hierbei ist es umso wichtiger, dass wir

als Erzieher*innen und Bezugspersonen den Kindern diese innere Haltung vorleben und auch unser Verhalten sowie unsere eigenen Einstellungen und Vorurteile immer wieder zu hinterfragen und zu reflektieren. Inklusion ist kein Ist-Zustand, sondern ein stetiger Prozess, der immer wieder neu durchdacht und angepasst werden muss. So wie die Kinder sich verändern, wie vielleicht auch wir uns oder die Eltern sich verändern, verändert sich auch dieser zirkuläre Kreislauf – immer wieder hin zum vorurteilsbewussten und gemeinsamen Handeln. So werden und dürfen alle ihre Zeit in unserem Kindergarten genießen und sich frei ausleben und entfalten.

Therapeuten, die mit dem Kindergarten zusammenarbeiten können auf Wunsch Therapiestunden auch in den Räumen des Kindergartens durchführen.

Partizipation von Kindern

Partizipation im Kindergarten bedeutet, dass eine Teilhabe der Kinder an verschiedenen Entscheidungen im Kindergartenalltag stattfindet. Ein wichtiges Erziehungsziel dabei ist, dass die Kinder lernen, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern.

Partizipation in der Kita sagt aus, die [Kinder aktiv in Entscheidungen mit einzubeziehen](#). Die Partizipation ist viel mehr als nur eine partielle Beteiligung, die ein Mitentscheiden oder Mitwirken mit einer gewissen Beliebigkeit mal zulässt und mal nicht. Die Grundhaltung für partizipative Prozesse ist, die Kinder als Experten in eigener Sache zu sehen. Dabei hat Beteiligung auch immer mit Macht abgabe zu tun. Erwachsene verzichten bewusst auf einen Teil ihrer Macht. Dazu gehört viel Zutrauen in die Kinder. Auch die Kinder müssen erst einmal lernen, mit der neuen Macht, die sie erhalten, umzugehen. Dafür brauchen sie die aktive Unterstützung durch Erwachsene.

Für Kinder bieten die Partizipationsmöglichkeiten viele Vorteile:

- lernen die Kinder, ihre Meinung zu äußern,
- erkennen die Kinder, dass jedes Kind eine eigene Meinung hat und auch andere Meinungen ihre Berechtigung haben,
- wird die Kommunikationsfähigkeit geschult,
- müssen die Kinder lernen, mit Konflikten umzugehen,
- erkennen die Kinder den Unterschied zwischen einem bloßen Wunsch sowie der Möglichkeit, dies in die Praxis umzusetzen,
- ist es nötig, Verantwortung für die eigenen Entscheidungen zu übernehmen,
- lernen die Kinder, sich mit Gegenargumenten auseinanderzusetzen.

Aber auch:

- Zustimmung einholen („Möchtest du hochgenommen werden?“),
- auf Signale des Kindes warten („Zeig mir, mit was du möchtest.“),
- Kindern Wahlmöglichkeiten geben,

Die Beteiligung von Kindern ist eine wertvolle Art des Erlebens von Demokratie, Zuhören, miteinander Reden und Verhandeln.

Eine Art der Partizipation im Kindergarten bezieht sich auf die Planung von gemeinsamen Aktivitäten wie z. B. Ausflügen oder die Umgestaltung eines Gruppenraumes. Ideen und Impulse der Kinder werden gehört, aufgenommen und gemeinsam diskutiert. In Kinderkonferenzen, Kinderversammlungen, Erzähl- und Morgenkreisen können die Kinder ihre Wünsche, Anliegen und Bedürfnisse einbringen und somit mitgestalten.

Eine Beteiligung ist nicht nur das Recht von Kindern, sondern hat auch positive Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, ihr Sicherheitsgefühl und trägt zum Erfolg von Kinderschutzinterventionen bei. Erleben Kinder, dass ihre Meinungen und Aussagen gewünscht, anerkannt und ernst genommen werden, dann trauen sie sich auch, sich in Situationen zu äußern, die unter Aspekten des Kinderschutzes Gefährdungen darstellen.

Beteiligung sollte aber nicht nur Kindern, sondern auch Eltern und dem Team ermöglicht werden.

Altersgemäße Aufklärung von Kindern

Schon ab dem ersten Kindergartenjahr wird mit den Kindern im Kindergarten altersgerecht über Missbrauch geredet: Was sind Tätigkeiten (z. B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die nur Mama und Papa machen dürfen? Was sind Vorgehen (z. B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die niemand ohne mein Einverständnis machen darf? An wen wende ich mich, wenn jemand etwas gemacht hat? Ich darf NEIN sagen.... An wen wende ich mich, wenn ein/e Erzieher/in nicht auf STOP hört? An wen wende ich mich, wenn Mama oder Papa (oder ein anderes Familienmitglied) nicht auf STOP hören?

Pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen

Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit werden über alle Kindergartenjahre wiederholt folgende Themen zum Kinderschutz behandelt:

- Projekte und Arbeit zur Wahrnehmung, Entwicklung und Benennung des eigenen Körpers (z. B. Wie heißen alle Körperteile, kreative Projekte zur Darstellung und Einzigartigkeit des eigenen Körpers, Turnen, Tanzen, Musikmachen mit dem eigenen Körper),
- Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? („Mein Körper gehört mir!“), Wie wahre ich diese Grenzen? Wie verhalte ich mich in „unangenehmen“ Situationen und wie kann ich das äußern?
- Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen (z. B. Arbeit mit Bildkarten mit Emotionen der Kinder).

Schutz der Intimsphäre der Kinder

Wickelsituation

Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen. Das Wickeln wird vorrangig von festen Teammitgliedern des Kindergartens übernommen. Das Wickeln der Kinder darf zum Schutze der Privatsphäre der Kinder in gesonderten Räumlichkeiten stattfinden. Hierbei wird die Tür jedoch nie ganz geschlossen. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen.

Toilettengang

Die Toilettensituation ist halboffen gestaltet (vier Toiletten – zwei Kindertoiletten mit Schamwänden dazwischen). Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist z. B. ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden.

Dennoch haben alle Kinder trotzdem die Möglichkeit, einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt

Eincremen mit Sonnencreme

Das Eincremen mit Sonnencreme erfolgt am Morgen durch die Eltern. Am Nachmittag führen die Kinder dies möglichst selbstständig durch. Die Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um einer Verbrennung der Haut vorzubeugen. Jedes Kind hat seine eigene Sonnencreme.

Schlafsituation/Ausruhen

Die Schlafsituation wird immer von einer Bezugsperson begleitet. Keine Bezugsperson sucht aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht. Kinder behalten in der Schlafsituation ihre Unterwäsche an und ziehen den Schlafanzug drüber. Die Bezugspersonen behalten alle Kleidung an.

Nähe und Distanz

Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt jedoch nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes. Jedes Kind kann immer frei entscheiden, ob es jede Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen annehmen oder ausschlagen möchte.

Küsse auf den Mund oder die Wange überschreiten das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Erzieherin und Kind. Ausnahme sind hier lediglich durch das Kind initiierte Küsse auf die Wange der Erzieherin – dies wertet das Team als legitime Geste der Zuneigung der Kinder. Die Mitarbeiter können in einem solchen Fall diese Geste der Zuneigung je nach individueller Befindlichkeit zulassen oder auch ablehnen. Hierbei muss auf die Gleichbehandlung aller Kinder geachtet werden. Jede Bezugsperson muss eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer körperlichen Grenzen (z. B. Wangenküsse) treffen und diese den Kindern kommunizieren.

Die Verwendung von Kosenamen ist grundsätzlich gestattet. Allerdings sollten keinem Kind durch die Verwendung von Kosenamen bestimmte Attribute zugeschrieben werden, die sein negatives Selbstbild hervorrufen können.

Kindliche Sexualität, altersangemessene Aktivität oder Übergriffe

- Wahrnehmung des eigenen Körpers, Doktorspiele oder Übergriffe

Der positive Umgang mit Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern. Sexualität ist ein Grundbedürfnis, welches mit der Geburt beginnt und sich kontinuierlich altersgemäß weiterentwickelt. Dadurch ist es kein Tabuthema, sondern bildet einen Bestandteil der persönlichen Bildung. So verlieren Kinder die Scheu, sich anzuvertrauen, wenn ihnen etwas Unrechtes passiert, und lernen, eigene Grenzen zu ziehen. Das pädagogische Personal muss sich somit mit der Entwicklungspsychologie vertraut machen und der Herausforderung stellen, Kindern den Raum für körperliche Erfahrung zu bieten.

Andererseits sollten Kinder aber auch sensibilisiert werden, ein Schamgefühl zu entwickeln und Grenzen einzuhalten. In Projekten wie „Mein Körper gehört mir“ üben die Kinder die Erkundung von Körper und Gefühlen und Das-sich-zur-Wehr-Setzen. Hierbei ist es nicht unüblich, dass Kinder Interesse an sogenannten Doktorspielen haben. Dabei agieren Kinder spielerisch spontan, erleben den Körper mit allen Sinnen und sind unbefangen. Welche Art von Verhalten und welche Doktorspiele bei Kindern sind angesichts des oben Gesagten normal?

Kleinkinder ziehen sich aus und zeigen sich anderen nackt. Sie spielen an sich herum, weil es ihnen gefällt. In diese Entwicklungsphase zwischen drittem und sechstem Lebensjahr reihen sich Doktorspiele als eine typische Erscheinung ein. Meist finden sie einvernehmlich unter Kindern statt, die sich mögen, z. B. unter Geschwistern oder im Kindergarten. Sie vergleichen sich mit anderen, um Unterschiede zu erkennen und sammeln erste Lusterfahrungen. Auch im Thüringer Bildungsplan bis 18 findet man Themen zur basalen/elementaren physischen und psychischen Gesundheitsbildung.

Zu beachten hierbei ist: Sexuelle Übergriffe liegen vor, wenn zwischen Kindern Machtmissbrauch oder Zwang ausgeübt wird, wenn Handlungen wiederholt werden und gezielt die persönlichen Grenzen überschreiten und dabei Kinder zu Schaden kommen. Solches Verhalten kann nicht geduldet werden.

Verhaltenskodex der Mitarbeiter

In unserer Kita herrscht der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein. Dieser Verhaltenskodex ist Bestandteil der Arbeitsverträge der Mitarbeiter.

1. Physische und psychische Gewalt gegen Kinder wird in unserer Kita keinesfalls toleriert.
2. Ferner werden in der Kita sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter Kindern in keiner Weise toleriert.
3. Die Mitarbeiter der Kita sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

4. Die Mitarbeiter überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erziehern. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
5. Erhalten Mitarbeiter Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenem Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Kitaleitung weiter.
6. Ist die Kitaleitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger/Kitaaufsicht) zu informieren.
7. In unserer Kita legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.
8. Den Mitarbeitern ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.
9. Die Mitarbeiter begleiten das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt.
10. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt.
11. Wird im Sommer im Garten geplanscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung oder eine Badewindel.
12. Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
13. Es ist nicht Aufgabe der Erzieher, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.
14. Die Geschlechtsteile werden durch die Betreuerinnen anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kita einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „zwischen den Schamlippen“ und „After“.

Die körperliche und seelische Unversehrtheit der bei uns betreuten Kinder ist unser oberstes Gebot. Aus diesem Grund haben sich alle Mitarbeiter verpflichtet, die folgenden Verhaltenskodizes in Bezug auf sexuelle Gewalt sowie psychische und physische Gewalt einzuhalten. Eines der wirksamsten Präventionsinstrumente ist ein hohes Maß an Transparenz und offene Kommunikation zu diesem sensiblen Thema. In der Kindertagesstätte sollen die betreuten Kinder sicher sein. Die Formulierung von Grundhaltungen sind Pfeiler, die von den involvierten Personen gemeinsam erarbeitet wurden und sie miteinander verbindet. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden geschützt werden.

Elternarbeit

Die Eltern werden vor Beginn der Kinderbetreuung über die Grundhaltung der Kita und die Handlungsprinzipien informiert. Mit den Eltern wird aktiv und offen kommuniziert. Eltern wissen, wen sie bei Auffälligkeiten kontaktieren können. Eltern und Kinder wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie von Misshandlungen Kenntnis haben oder Gewaltanwendung vermuten. Sie kennen die Beteiligungs- und Beschwerdewege.

Kinder

Partizipation ist ein wichtiges Anliegen in der Erziehung. Trotzdem gibt es klare Grenzen zwischen Kindern und Erwachsenen. Mädchen und Jungen werden gleichwertig behandelt. Für sie gelten dieselben Regeln. Regeln geben den Kindern Halt und Orientierung und einen geschützten Freiraum, in dem sie sich sicher bewegen können. Hält das Kind die Regeln nicht ein, werden kindes- und altersgerechte Maßnahmen ergriffen, die dem heutigen pädagogischen Wissen entsprechen. Regeln sind klar, direkt, konkret und wachsen mit den Kindern mit. Unsere Mitarbeitenden sind ein Vorbild für die Kinder und verhalten sich glaubwürdig.

Mahlzeiten

Den Kindern wird regelmäßig und ausreichend abwechslungsreiches und gesundes Essen und Flüssigkeit in altersgerechter Zubereitung bereitgestellt.

- Die Kinder haben ausreichend Zeit zum Essen und Trinken.
- Kinder bekommen Hilfe beim Essen.
- Es gibt keinen Essenszwang. Jedes Kind entscheidet selbst, ob und was es von den angebotenen Speisen essen möchte, und wann es satt ist.
- Die Kinder haben jederzeit Zugang zu ungesüßten Getränken.
- Bei kleinen Kindern achten die Erzieherinnen auf die Körpersprache, um zu merken, wann sie satt sind.
- Die Kita respektiert die Essgewohnheiten anderer Kulturen.
- Nahrung ist kein Machtmittel. Nahrungsentzug zur Bestrafung ist verboten. Nahrungsmittel zur Belohnung sind ebenso ungeeignet.

Körperliches Wohlbefinden

Die Kita achtet auf einen abwechslungsreichen, dem Alter der Kinder angepassten Tagesablauf. Die Räume sind ausreichend groß, hell, sauber, gut gelüftet und dem Alter der Kinder entsprechend ausgestattet. Wenn ein Unwohlsein des Kindes festgestellt wird, ergreifen die Mitarbeitenden entsprechende Maßnahmen.

- Auf Hygiene wird geachtet. Die Windeln von Kleinkindern werden ausreichend oft gewechselt und die Haut gepflegt. Schmutzige oder nasse Kleidung wird gewechselt.
- Das Kind kann selbst entscheiden, ob es aktiv sein will oder eine Ruhephase benötigt. Bei kleinen Kindern achten die Mitarbeitenden auf die Körpersprache, um zu merken, wann das Kind Schlaf benötigt. Kleine Kinder werden beim Erlernen des Schlaf-Wach-Rhythmus unterstützt.
- Kinder, die in der Kita schlafen, haben einen geeigneten, ruhigen Schlafplatz. Sie werden nicht zum Schlafen gezwungen.
- Die Kinder haben die Möglichkeit, in Räumen oder im Freien zu spielen. Die Mitarbeitenden beachten das abwechselnde Bedürfnis der Kinder nach Ruhe und Bewegung und schaffen entsprechende Möglichkeiten, damit Kinder dieses Bedürfnis ausleben können.
- Kinder haben der Witterung entsprechende Kleidung. Dabei wird das individuelle Wärme-/Kälteempfinden des Kindes respektiert. Die Mitarbeitenden achten auf Signale der Kinder und merken so, wenn sie überhitzt oder unterkühlt sind.

- Bei großer Hitze haben die Kinder die Möglichkeit, sich abzukühlen (Wasserspiele, Getränke). Ein ausreichender Schutz vor Sonneneinstrahlung (Beschattung, Mützen, Vermeiden der Mittagshitze) ist gewährleistet.

Seelisches Wohlbefinden

- Das Kind wird behutsam in der Kita eingewöhnt. Die Eltern begleiten die Kinder in der Eingewöhnungsphase und geben dem Kind die Zeit, die es dafür benötigt.
- Das individuelle Bedürfnis der Kinder nach Nähe und Distanz wird respektiert.
- Das Kind entscheidet, ob es allein oder mit anderen Kindern spielen will.
- Die Persönlichkeit des Kindes wird respektiert. Das Kind wird bei der Entwicklung zu einer selbstbewussten Persönlichkeit unterstützt und gestärkt. Es darf auch „NEIN“ sagen.
- Kinder werden in ihrer physischen, psychischen und sozialen Entwicklung unterstützt, bestimmen das Tempo aber selbst. Sie werden zu Entwicklungsschritten ermutigt, entscheiden jedoch selbst, ob und wann sie diese machen wollen.

Kommunikation und Umgang miteinander

- Dem Kind wird mit Wertschätzung begegnet. Kinder lernen am Beispiel der Erwachsenen. Deshalb wird auch unter den Erwachsenen ein respektvoller und wertschätzender Umgang gepflegt.
- In der Kita wird eine positive, kultivierte Sprache gesprochen. Für Erwachsene sind abfällige, rassistische Bemerkungen und Schimpfwörter tabu. Den Kindern wird altersgerecht erklärt, welche Wörter in der Kita nicht toleriert werden und welche Bedeutung sie haben.
- Die Kita achtet auf Konstanz in der Betreuung und unterstützt den Aufbau von Beziehungen zu den Mitarbeitenden und anderen Kindern.
- Mit den Kindern wird in einer altersgerechten Sprache kommuniziert. Regeln werden erklärt und begründet.

Nein sagen und eigene Entscheidungsfindung

Wir unterstützen Kinder dabei, ihre Grenzen gegenüber anderen behaupten zu können, und dass sie „Nein“ oder „Stopp, ich mag das nicht“ sagen lernen, wenn sie sich unrecht behandelt fühlen. Diese nonverbale Form von Beschwerden gilt es zu erkennen, auszunehmen und zu hinterfragen. Wichtig ist in solchen Situationen, die Kinder und ihre Bedürfnisse ernst zu nehmen. All dies trägt dazu bei, dass sie Selbstbewusstsein entwickeln und sich auch gegenüber fremden Erwachsenen behaupten und „Nein“ oder „Stopp“ sagen. Kindern muss man deswegen auch zugestehen, eigene Entscheidungen zu treffen, die ihren Tagesablauf betreffen.

Erkennen und Handeln bei Übertretungen

Übertretungen sind nicht immer einfach zu erkennen. Manchmal beobachtet man sie auch nicht selbst, sondern man „hört“ davon. Es kann auch sein, dass eine Betreuungsperson den Verdacht schöpft, dass ein Kind Gewalt in der Familie erfährt. Genaues Hinschauen und Erkennen kann gelernt werden. Schon die Auseinandersetzung mit dem Thema sensibilisiert und hilft, Überschreitungen zu erkennen. Das Fehlverhalten einzelner Personen kann für uns

alle einen enormen Schaden verursachen. Nutzen wir diesen Verhaltenskodex gemeinsam als Richtschnur für unser tägliches Verhalten.

Anliegen-/Beschwerdemanagement

Geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sind ins unserem Kiga installiert. Das unterstreicht den Auftrag der Pädagogen, Kinder dabei zu unterstützen, ihre Rechte zu erkennen, wahrzunehmen.

Eine Beschwerde wird oft als unangenehm empfunden. Doch ein Perspektivwechsel ermöglicht zu erkennen, dass eine Beschwerde auch die Chance für Veränderung enthält.

Beschwerden jeglicher Art begegnen einem Menschen, ob groß oder klein, im Alltag immer wieder. Meist rücken die Beschwerden in den Fokus der Aufmerksamkeit, die am lautesten verbalisiert werden. So ist es auch in der Kita. Ein Schreien, ein Weinen, der Blick eines anderen Kindes – jegliche Beschwerde-Formen müssen von den Fachkräften wahrgenommen werden. Beschwerden können grob in zwei Arten unterteilt werden. Es gibt Verhinderungsbeschwerden: Ein Kind möchte eine bestimmte Handlung eines Erwachsenen oder eines anderen Kindes vermeiden. Und es gibt Ermöglichungsbeschwerden: Ein Kind möchte etwas Bestimmtes erreichen, beispielsweise eine Veränderung, um eine neue Situation herbeizuführen.

Bei einer Beschwerde handelt es sich um eine von außen oder innen erkannte und benannte Abweichung von einem Zustand. Die Kita ist ein Ort für Kinder, aber auch deren Eltern oder Angehörige und der Mitarbeiter. Gerne überprüfen wir unser Angebot auf Verbesserungspotenzial und nehmen somit jede Beschwerde an, auf, ernst und nutzen dies zur Überprüfung unserer Qualität. Ein wertschätzender und respektvoller Umgang ist uns hierbei sehr wichtig. Eine Einrichtungskultur und die Haltung der pädagogischen Fachkräfte haben Einfluss auf das Erkennen und den Umgang mit einer Beschwerde. Beschwerden sollten nicht als Kritik, sondern als Angebot zum Gespräch und zur Lösungssuche gesehen werden. Beschwerdemöglichkeiten und Verfahren für den Umgang mit Beschwerden sind als Qualitätsentwicklungsprozess in der Kindereinrichtung verankert.

Für die wirksame Umsetzung von Beschwerdeverfahren für Kinder in der Einrichtung ist es erforderlich, dass die Fachkräfte selbst höchstmögliche Beteiligungsmöglichkeiten haben, nämlich zwischen Leitung und Fachkraft und zwischen Fachkraft und Fachkraft. Besonderes Feingefühl ist bei Beschwerden über pädagogische Fachkräfte zu zeigen. Hier ist die Pflicht der Leitung, Informationen zu sammeln und je nach Situation über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Dabei muss einerseits das Wohl des Kindes im Auge behalten und andererseits der Kollegin oder dem Kollegen eine Chance zur Verhaltensänderung eingeräumt werden. In einer Beschwerde steckt immer ein Entwicklungspotenzial für die Fachkräfte, die Einrichtung und die beteiligten Kinder. Dies gilt es zu erkennen, sich von festen Strukturen freizumachen und sich auf das Miteinander zu konzentrieren, insbesondere in der Kommunikation mit Kollegen und Kindern. Beschwert sich ein Kind, muss die Fachkraft das zeitnah aufgreifen, dem Kind einfühlsam und wertschätzend Verständnis zeigen und nachfragen: Worum geht es dir? Was ist dir wichtig? Nimmt sie eine fragende Haltung ein, ermöglicht sie dem Kind, seine Gedanken und Gefühle in eigene Worte zu fassen. So erlebt das Kind, dass es gehört und gesehen wird, dass seine Ideen und Vorstellungen berücksichtigt werden.

Beschwerden durch Kinder

Das Team ist sich bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft werden hingegen Beschwerden nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression (Hauen, Beißen, etc.) geäußert. Daher versucht sich das Team fortlaufend darin, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern und sie ernst zu nehmen. Es wird darauf geachtet, den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (z.B. bei Tischgesprächen, in 1:1-Situationen).

Die Erzieher*innen signalisieren den Kindern durch ihre Reaktionen, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden. Dafür müssen die Kinder den Zusammenhang zwischen einer Beschwerde und der daraus folgenden Konsequenz erkennen können.

Kommen Fachkraft und Kind in einen Austausch über die Beschwerde und entwickeln eine Lösung, muss diese Lösung im Kitaalltag verbindlich umgesetzt werden. Nur so entsteht für das Kind Verlässlichkeit. Der Prozess der Problemlösung sollte für das Kind so transparent wie möglich gestaltet werden. Ist es über alle Einzelheiten des Prozesses informiert, bleibt der Prozess transparent, und das sorgt für eine Vertrauensbasis. Wichtig ist, dass Kinder ermutigt werden, sich bei Grenzverletzungen zu beschweren, dass die Beschwerden aufgenommen werden, bei der gemeinsamen Suche nach Lösungen geholfen und später alles reflektieren wird.

Dabei sollte allen bekannt sein:

- Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?
- Worüber kann ich mich beschweren?
- Wie und bei wem kann ich mich beschweren?
- Was passiert mit meiner Beschwerde?

Jedes Kind hat das Recht, eine Vertrauensperson zu wählen, sich anzuvertrauen und zu erfahren, wie es unterstützt werden kann.

Beschwerden durch andere Personengruppen

Zudem gibt es im Kindergarten ein erarbeitetes Handlungsmodell bei Problemen und Konflikten unterschiedlicher Art und Quelle, welches im Folgenden dargestellt ist. Hierbei wird in einem ersten Schritt immer dem Grundsatz Rechnung getragen

„Wir sprechen miteinander, nicht übereinander.“

Erst wenn der direkte Kontakt zwischen den Konfliktparteien nicht zielführend ist, werden die anderen Instanzen in vorgegebener Reihenfolge hinzugezogen.

Wichtig: Wenn entweder von Eltern oder innerhalb des Teams Vorgänge gemeldet werden über das Verhalten eines Teammitgliedes (insbesondere in Bezug auf Kinderschutzthemen), gibt es eine festgeschriebene Abfolge von Maßnahmen:

1. Gespräch mit der Leitung, Protokoll!
2. Gespräch im Team
3. Gespräch mit der Bereichsleitung
4. Gespräch mit dem Jugendamt

Risikoanalyse

Das Risiko kann durch mehrere verschiedenen Faktoren begründet werden. Nur wer sich der Risiken bewusst ist, kann diese versuchen auszuschalten oder zu verringern.

Zunächst spielt der Führungsstil eine tragende Rolle. Die Fachkraft sollte sich als Entwicklungsbegleiter der Kinder sehen. Es gilt klare Absprachen und Strukturen zum Thema Kinderschutz zu installieren. Die Zusammenarbeit zwischen Leitung und Team sollte eng und transparent sein.

Ein weiterer Aspekt ist der Personalmangel durch Ausfälle. Hier muss sorgfältig die Einteilung der Ressourcen (Mehrarbeit, Umwandlung Verfügungszeiten, Vertretung aus anderen Einrichtungen) organisiert oder gegebenenfalls andere Maßnahmen wie Verringerung der Öffnungszeiten eingeleitet werden.

Die Rahmenbedingungen wie Räumlichkeiten werden jährlich durch Sicherheitsbeauftragte überprüft und auf Einhaltung der Vorschriften kontrolliert. Kinder haben verschiedene Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten, die Sanitärebereiche bieten Platz für Intimität, Eingangstüren sind vor Zugang und Ausgang elektronisch gesichert.

Verhaltensauffälligkeiten von Kindern werden beobachtet, und es wird hierzu Rücksprache mit Kollegen oder der Leitung gehalten. Dies wird dokumentiert und bei Bedarf Rücksprache mit den Eltern gehalten.

Mitarbeiter sind Autoritätspersonen, die Kinder bestärken, aber auch beschränken müssen. Entscheidend dabei ist, keinen Machtmissbrauch oder Grenzüberschreitung auszuüben. Es bedarf also einer genauen Selbstreflexion und der Fähigkeit, Kritik anzunehmen.

Es gibt in der Einrichtung Notfallpläne, Regeln für Ausflüge, Handeln im Brandfall. Diese sind dem Team bekannt. Alle zwei Jahre findet eine Erste-Hilfe-Schulung statt.

Weiterhin muss auch das Verhalten der Kinder untereinander beobachtet werden, und gegebenenfalls ist pädagogisches Handeln erforderlich.

Geeignetes Personal

Die rechtliche Grundlage der Personaleinstellung in der Einrichtung ist im Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG – vom 18. Dezember 2017 geregelt.

Darüber hinaus muss jeder Mitarbeiter (alle fünf Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, der Mindestpersonalschlüssel des Gesetzes eingehalten werden, das Personal geschult sein und die Möglichkeit zur Weiterbildung haben. Neue Mitarbeiter werden begleitet, Mitarbeitergespräche geführt. In der Einrichtung gibt es Kinderschutzbeauftragte und Sicherheitsbeauftragte. Weiterhin wurde ein Netzwerk mit Fachkräften wie Fachberatung und insoweit erfahrene Fachkräfte installiert. Eine Mitarbeitervertretung ist

gewählt. Mit Hilfe der Sicherheitsfachkraft des Diakoniewerkes werden Gefährdungsbeurteilungen für die Einrichtungen erstellt.

Die Rolle der Leitung liegt im Fachwissen, um die Angemessenheit pädagogischer Verhaltensweisen einordnen zu können, erreichbar sein, Verantwortung übernehmen, Vertrauen senden, zu reflektieren, aufzuarbeiten, ein fehlerfreundliches Klima zu schaffen und eine Kultur der gegenseitigen Rückmeldung und Unterstützung zu ermöglichen. Teambesprechungen, Fallbesprechungen oder individuelle Personalgespräche müssen von der Leitung organisiert und moderiert werden.

Anforderungsprofil für insoweit erfahrenen Fachkräfte

1. Kenntnis der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
2. Kenntnis der Dynamik von Gewalt,
3. Fähigkeit der Einschätzung der Erziehungskompetenzen und Veränderungswillen,
4. Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen,
5. Erfahrung bei Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können,
6. notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungsanlagen oder Familienkonflikten,
7. Kenntnisse über Hilfssysteme,
8. supervisorische Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können,
9. persönliche Belastbarkeit und kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion.

Beteiligung der Eltern

Die Eltern erhalten bereits beim Aufnahmegespräch Informationen zu den Präventionsmaßnahmen.

In der täglichen Arbeit bestehen sehr viele Austauschmöglichkeiten mit den Eltern, die neben der gemeinsamen Erziehungspartnerschaft für das Kind zum Zwecke der Vertrauensbildung und des Kinderschutzes genutzt werden können. Wir wählen alle zwei Jahre einen Elternbeirat. Dieser hat im Eingangsbereich einen Anliegenkasten.

Es gibt ein- bis zweimal pro Jahr Elternabende, und jede Familie hat mindestens einmal im Jahr das Recht auf ein Entwicklungsgespräch. Wer möchte, kann dieses Angebot auch häufiger wahrnehmen. Durch diese Regelungen wird eine Vertrauensbasis geschaffen, auch Defizite oder Auffälligkeiten (in der Einrichtung oder im Elternhaus) anzusprechen und Eltern ggf. Hilfestellung (z. B. Ergotherapie, Psychotherapie, Erziehungsberatung) zu geben.

Öffentlichkeitsarbeit:

Das Kinderschutzkonzept und das pädagogische Konzept sind auf unserer Homepage zu finden.

Beteiligung des Teams

Im Kindergarten gibt es mehrere Formate der Teamsitzungen, in denen u. a. alle Belange des Schutzes der einzelnen Kinder in unterschiedlicher Runde besprochen werden.

- mehrmals pro Woche Erzieher-Kindergartenleitung,
- einmal pro Monat Dienstberatung (wenn erforderlich).

Das Team hat gemeinsam an dieser Konzeption geschrieben und besucht zusätzlich regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kinderschutz. Wir haben zwei Kindeswohlbeauftragte: Christiane Färber und Sabine Kabisch. Das vermittelte Wissen wird während der Dienstberatungen weiter reflektiert und besprochen.

Teamkultur

Folgende Maßnahmen sind in unserem Schutzkonzept festgelegt, um die Wahrscheinlichkeit, dass Täter*innen in die Einrichtung kommen, zu verringern:

- Bezüglich der Missbrauchsprävention ruht sich kein Mitarbeiter in dem Vertrauen in die Aufmerksamkeit der anderen aus. Jeder Mitarbeiter praktiziert die Kultur der Achtsamkeit in allen Belangen.
- Bei Vorstellungsgesprächen wird darauf hingewiesen, dass unsere Arbeit auf der Grundlage dieses Schutzkonzeptes basiert.
- Externe Anbieter von pädagogischen Angeboten legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Während der Einarbeitung neuer Mitarbeiter und Praktikanten werden diese in das Schutzkonzept eingewiesen. Dieses wird inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert.
- Im Team wird mit dem Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch stets offen umgegangen.
- Es gibt gelegentlich gruppenübergreifende Angebote für die Kinder, so dass jedes Teammitglied alle Kinder und alle Kinder alle Teammitglieder kennen.
- Hospitationen der Fachkräfte in anderen Gruppen zum Zwecke der Beobachtung, des Feedbacks und der gegenseitigen Reflexion sind Standard und ausdrücklich erwünscht.
- Jede Gruppenleitung ist auch zusätzlich Kinderschutzbeauftragte(r), nicht nur für die eigene Gruppe, sondern für alle Kinder und alle Eltern. Dadurch besteht einerseits für alle Kinder und Eltern eine breitere Möglichkeit, sich an verschiedene Personen/Gruppenleitungen wenden zu können. Andererseits fühlt sich jede Gruppenleitung gleichermaßen verantwortlich für jede Meldung.

Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

1. Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr.
2. Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute oder nicht akute Gefährdungslage handelt.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung:

Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Eltern miteinbezogen, der direkte Vorgesetzte wird informiert, und ggf. wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe (siehe Anhang) dokumentiert.

Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung:

Informationen werden zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) an den direkten Vorgesetzten weitergegeben und eine Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Form einer Fallberatung angestrebt. Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes.

Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB III. Dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation angestrebt.

1. Die betroffenen Parteien werden miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise bei nicht abwendbarer Gefahr informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.
2. Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung, und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.
3. Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktierung des Jugendamts) in Kenntnis gesetzt. Eine Schweigepflichtentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten.
4. Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die dann den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden.
5. Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert; bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hingewirkt (siehe Anhang).

Handlungsbedarf

Als erster Schritt wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes gesucht und soweit wie möglich eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet mit dem Ziel, die Lage des Kindes deutlich zu verbessern. Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/ihr Alter besonderen Schutz benötigen,

- bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welches Rückschlüsse auf o. a. Gefährdungsarten schließen lassen,
- bei Ausfall eines/der Sorgeberechtigten,
- bei unerwarteten und unberechenbaren Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen des Kindes

Bei einer Gefährdung außerhalb der Kita nach §8a SGB VIII wird umgehend nach dem abgebildeten Schema (s. u.) vorgegangen und folgende Partner hinzugezogen:

Sandy Hess – Bereichsleitung/Jugendamt Hildburghausen.

Verhaltensampel

Die Verhaltensampel – ein wichtiges Werkzeug für den Kinderschutz.

Die Verhaltensampel ist ein visualisierter Wegweiser und kann in der Praxis helfen, angemessenes von kritischem pädagogischen Verhalten zu unterscheiden. Diese Praxishilfe dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Es soll helfen, Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung zu erleichtern.

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung:

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot: Der Anhaltspunkt kann in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.

gelb: Der Anhaltspunkt kann schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.

grün: Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.

Oder:

ROT: Dieses Verhalten schadet Kindern und ist deshalb verboten.

Betreuerinnen und Betreuer können dafür bestraft werden.

GELB: Dieses Verhalten ist nicht o.k. und für die Entwicklung von Kindern schädlich.

GRÜN: Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern und Jugendlichen aber oftmals nicht.

Schutzauftrag – Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII mit Verfahrensablauf und Informationspflicht

Kindeswohlgefährdung nach § 47 SGB VIII mit Verfahrensablauf und Meldepflicht

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des SGB VIII in Kraft getreten, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll.

Als ein zentraler Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber nun sowohl für neue, aber auch für alle Bestandseinrichtungen die verpflichtende Entwicklung eines

Konzepts zum Schutz vor Gewalt als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis normiert. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern dient dieses Konzept. Abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz werden hier verbindlich verankert.

Ziel des Trägers sollte sein, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, eine gemeinsame Haltung zu entwickeln, um in einem fortlaufenden partizipativen Prozess die einzelnen Punkte des Konzeptes umzusetzen. Wahrgenommene Gefährdungen werden durch das Ampelsystem eingeteilt und entsprechend gehandelt. Dies fängt bei Gesprächen, Einbeziehung Dritter, Dokumentation, Prüfung des Datenschutzes an und kann bis hin zu einer gesetzlich verpflichteten Meldung an das zuständige Referat 21 des TMBJS hinauslaufen. Die weitere fachliche Bearbeitung der gemeldeten Besonderen Vorkommnisse für den Bereich Kindertagesbetreuung erfolgt in dem für die Aufsicht über die Kindertagesbetreuung zuständigen Referat des TMBJS. Dies ist derzeit das Referat 44, das als Reaktion auf das BV über gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen entscheidet. Weiterhin besteht eine jährliche Meldepflicht, jeweils zum 01.03. des Jahres an das Referat, um die örtlichen Gegebenheiten der Betreuung abzuprüfen.

Unterschriften der Mitarbeiter:

Quellen:

<https://uni-kindergarten.de>

<https://kindergartenmanufaktur.de> > 2021/01

Groschwald 2021, S. 10)

Diakonie Sonneberg, Sandy Heß

Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern - für eine Kultur der Grenzachtung

Mitarbeiter/in: _____

Vorname Nachname

Leitgedanken

Kinder und Jugendliche in einer Einrichtung der Jugendhilfe sind uns anvertraute Geschöpfe Gottes.

Sie benötigen bei uns einen sicheren Ort.

Bei uns werden sie ernst genommen, beteiligt und ihre Grenzen respektiert. Kinder werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst handeln zu lernen. Sie haben in unserer Einrichtung das Recht auf ein Leben in Sicherheit und können darauf vertrauen, dass jemand für sie sorgt. Sie werden vor jeder Form von Gewaltanwendung geschützt. Für diese Ziele setze ich mich in meiner Arbeit mit aller Kraft ein, damit Kinder einen sicheren Ort vorfinden.

Wertschätzung und Unterstützung

Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche dafür zu tun, dass die Persönlichkeit und Würde von Kindern geachtet wird.

Ich unterstütze Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Achtung der Grenzen

Ich nehme Nähe und Distanz in Beziehungen bewusst wahr und gehe damit verantwortungsvoll um. Ich respektiere die Privatsphäre von Kindern. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Ich bin mir bewusst, dass mich Kinder als Vertrauensperson und Autorität wahrnehmen. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus. Ich handle ehrlich und für andere nachvollziehbar.

Ich werte niemanden ab und achte darauf, dass andere sich ebenso verhalten.

Schutz der Kinder

Ich schütze mir anvertraute Menschen vor Schaden und Gefahren. Ich achte darauf, dass keine Grenzüberschreitung, kein Übergriff, kein sexueller Missbrauch und keine Gewalt möglich werden.

Verhalten bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Ich achte auf offene und unterschwellige Formen von Grenzverletzungen, die Mitarbeitende oder Kinder begehen. Ich spreche Grenzverletzungen an und vertusche sie nicht.

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten in Wort und Tat aktiv Stellung.

Ich wende mich bereits bei einem Verdacht auf Übergriffe, sexuellen Missbrauch und Kindeswohlgefährdung an eine dritte Person. Ich handle bei Verdachtsfällen und Vorfällen unverzüglich gemäß dem Leitfaden für pädagogische Mitarbeiter.

Ich bestätige, dass ich über die Inhalte dieser individuellen Verpflichtungserklärung und über die Standards zum Kinderschutz in der Einrichtung informiert wurde und diese als verbindlich anerkenne.

Ort / Datum

Unterschrift

Feedbackformular für Mitarbeiter, Eltern und sonstige interessierte Personen

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen!

Gibt es ein Anliegen, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung!

Feedbackprotokoll

Datum _____

Wer nahm die Beschwerde entgegen? _____

Erstanliegen: Ja/Nein oder Folgeanliegen: Ja/Nein vom _____

Sachverhalt des Anliegens _____

Wer ist zu beteiligen? _____

Gemeinsame Vereinbarungen /Sofortmaßnahmen

Ist ein weiteres Gespräch/Vorgehen nötig?

Abgeschlossen am: _____

Unterschrift Beteiligte: _____

Vorkommnis-Protokoll

Datum _____

Sachverhalt _____

Wer ist zu beteiligen? _____

Gemeinsame Vereinbarungen/Sofortmaßnahmen

Ist ein weiteres Gespräch/Vorgehen nötig?

Abgeschlossen am: _____

Unterschrift Beteiligte: _____
